

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00043

vom 28. September 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2018.00043

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00043 du 28 septembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00043 del 28 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

X.____ war bei der Avanex Versicherungen AG (Avanex) für die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert (Versicherungspolice per 1. Januar 2015, Urk. 8/1).

Mit Zahlungsbefehl vom 8. März 2016 (Betreibung Nr. O.____ des Betreibungsamtes Y.____) forderte die Avanex

X.____ zur Bezahlung eines Prämienausstandes der Monate Juni bis September 2015 von Fr. 755.-- auf, zuzüglich Mahnspesen von Fr. 160.--, Umtriebsspesen von Fr. 60.-- und Verzugszins (Urk. 8/18). Mit Verfügung vom 1. April 2016 bestätigte die Avanex die in Betreuung gesetzte Forderung und hob den Rechtsvorschlag von X.____ auf (Urk. 10/8). Nachdem die Post die Sendung mit der Verfügung vom 1. April 2016 an die Avanex retourniert hatte, da sie innert siebentägiger Frist nicht abgeholt worden war (Ergebnis der elektronischen Suche im Anhang zu Urk. 10/8), erliess die Avanex am

E. 2

Mit Eingabe vom 24. April 2018, gerichtet an die Helsana, erhob X.____ gegen diesen Einspracheentscheid Beschwerde (Urk. 1); zuständigkeithalber überwies die Helsana die Beschwerde mit Schreiben vom 1. Mai 2018 dem Sozialversicherungsgericht (Urk. 4). Mit Verfügung vom 2. Mai 2018 setzte das Sozialversicherungsgericht der Helsana Frist zur Beantwortung der Beschwerde an und forderte sie insbesondere zur Erklärung darüber auf, aufgrund welcher Überlegungen und Unterlagen sie die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 29. Juli 2016 gegen die Verfügung vom 27. April 2016 als fristgerecht erhoben beurteilt habe (Urk. 5). Die Helsana schloss in der Beschwerdeantwort vom 2. Juli 2018 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 7

S. 7). Die Versicherte reichte mit Eingabe vom 4. Juli 2018 (Poststempel) Unterlagen nach (Urk.

E. 9

und Urk. 10/1-8).

Mit Verfügung vom 6. Juli 2018 bezeichnete das Gericht denjenigen Zeitpunkt als für die Rechtzeitigkeit der Einsprache entscheidend, zu dem die eingeschriebene erstmalige Sendung mit der Verfügung vom 27. April 2016 der Versicherten zur Abholung gemeldet worden war, und forderte die Helsana dazu auf, durch ein Nachforschungsbegehren bei der Post Unterlagen dazu zu beschaffen und einzureichen (Urk. 11). Die Helsana kam dieser

Aufforderung mit Ein gabe vom 2 3. Juli 2018 und dem beigelegten Zustellnachwe is vom 1 9. Juli 2018 nach (Urk.

E. 12

und Urk. 13/1+2). Mit Verfügung vom 2 5. Juli 2018 wurde der Versicherten Gelegenheit gegeben, zum Zustellnachweis und zur Rechtzeitigkeit der Einsprache Stellung zu nehmen (Urk. 15). Die Sendung wurde dem Gericht von der Post retourniert (Urk. 16) , und es erfolgte eine zweite Zustellung mit Schreiben vom 9. August 2018 (Urk. 17). Innert Frist ging keine Stellungnahme der Versicherten ein. Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.